

Begründung des Entwurfs einer Satzung über den Betrieb und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten

Die Gemeinde Friedeburg als Trägerin von vier kommunalen Kindertagesstätten ist daran interessiert, Eltern den Wiedereinstieg in den Beruf durch die Bereitstellung eines verlässlichen Betreuungsangebotes zu erleichtern und ihren Kindern eine qualitativ hochwertige Förderung zukommen zu lassen. Zuletzt wurden die Satzung und eine separate Gebührenordnung für den Bereich Kindertagesstätten mit Beginn des Kindergartenjahres 2009/2010 überarbeitet. Mit diesem Satzungsentwurf werden Satzung und Gebührenordnung in einer Rechtsnorm zusammengefasst.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Friedeburg betreibt Kindertagesstätten im Sinne des § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.

(2) Der Betrieb und die Benutzung von Kindertagesstätten richten sich nach dem KiTaG, den dieses Gesetz ergänzenden Vorschriften, sowie den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 1 definiert den rechtlichen Charakter der Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Dies hat zur Folge, dass, wie auch in der Vergangenheit, kein privatrechtlicher Betreuungsvertrag mit den Erziehungsberechtigten geschlossen wird, sondern sich das Benutzungsverhältnis zwischen Erziehungsberechtigtem und Kindertagesstätte auf Grundlage des öffentlichen Rechtes bewegt. Die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte und die Festsetzung einer Benutzungsgebühr sind damit hoheitliche, öffentlich-rechtliche Handlungen seitens der Gemeinde Friedeburg, die im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit angefochten werden können.

§ 2

Platzangebot

(1) Die Zahl der Kindertagesstätten, die Anzahl der Kindertagesstättenplätze sowie die Anzahl und Art der Gruppen werden gemäß KiTaG von der Gemeinde Friedeburg festgesetzt.

(2) Bei der Platzvergabe werden Kinder bevorzugt berücksichtigt, die in der Gemeinde Friedeburg gemeldet sind. Die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden erfolgt nur, wenn sichergestellt ist, dass freie Kindergartenplätze nicht in absehbarer Zeit von Kindern aus der Gemeinde Friedeburg beansprucht werden müssen.

(3) Übersteigt die Anzahl der aufzunehmenden Kinder die in den Kindertagesstätten zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach den Aufnahmerichtlinien und in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung über die Aufnahme der Kinder.

§ 2 Abs. 1 regelt die Zuständigkeit der Gemeinde für die Festlegung des Platzangebotes. Es obliegt damit der Gemeinde, Zahl der Kindertagesstätten, ihrer Gruppen und der verfügbaren Plätze auf Grundlage des tatsächlichen Bedarfs festzusetzen.

§ 2 Abs. 2 sichert den Erziehungsberechtigten von Kindern, die in der Gemeinde Friedeburg gemeldet sind ein vorrangiges Recht auf Zuweisung eines Platzes zu. Nur in den Fällen, in

denen Kapazitäten frei sind, und auf absehbare Zeit auch nicht durch Kinder aus der Gemeinde Friedeburg in Anspruch genommen werden, können Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Ein solcher Ausnahmefall kann vorliegen, wenn nach Durchführung des Anmeldeverfahrens nach § 4 zwar Gruppen eingerichtet werden, die Plätze in den jeweiligen Gruppe aber nicht vollständig besetzt werden. Durch einen Abgleich mit der aktuellen Geburtenstatistik ist die Gemeinde Friedeburg in der Lage zu berechnen, ob bis zum Ende der Kindergartenzeit des auswärtigen Kindes Kapazitätsengpässe durch Aufnahme dieses Kindes entstehen. Nur wenn dies ausgeschlossen werden kann, wäre eine Aufnahme für Kinder von außerhalb der Gemeinde Friedeburg vorzunehmen.

Nach § 2 Abs. 3 obliegt die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern in den Kindertagesstätten im Zweifel dem Bürgermeister. Dies ist ausdrücklich nur in den Fällen relevant, in denen das verfügbare Platzangebot nicht ausreichend bemessen ist, um alle Aufnahmen wie beantragt vornehmen zu können. Dem Recht des Bürgermeisters, über die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte entscheiden zu dürfen, wird durch die Bindung an die Aufnahmerichtlinien in der jeweils gültigen Fassung, ein enger Rahmen gesetzt. Außerdem hat der Bürgermeister nach Prüfung der Aufnahmerichtlinie seine Entscheidung mit den Leitungen der betroffenen Kindertagesstätten abzustimmen.

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Die Gemeinde Friedeburg stellt Plätze in den Kindertagesstätten in der Vormittagsbetreuung von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und in der Ganztagsbetreuung von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Verfügung.

(2) Außerhalb der regulären Betreuungszeiten werden bei entsprechender Nachfrage Sonderöffnungszeiten

im Frühdienst von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr

im Mittagsdienst von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr

im Spätdienst von 15:30 Uhr bis 17:30 Uhr

eingerichtet.

(3) Eine Betreuung findet grundsätzlich auch während der Schulferien statt. In Zusammenhang mit den niedersächsischen Sommerferien werden die Kindertagesstätten für drei Wochen, sowie zwischen Weihnachten und Neujahr für eine Woche geschlossen. Bis zu vier weitere Schließtage im Jahr werden von den jeweiligen Einrichtungen festgelegt und mit Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.

(4) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08 eines Jahres und endet am 31.07 des Folgejahres.

Die geänderte Satzung legt erstmals die Öffnungszeiten für die Kindertagesstätten generell fest. Bisher wurden die Öffnungszeiten für jede Kindertagesstätte separat festgelegt. Die Festlegung einheitlicher Öffnungszeiten wird in dieser Satzung notwendig, da die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten gebührentechnisch separat erfasst werden soll. Würden für die einzelnen Kindertagesstätten weiterhin unterschiedliche Öffnungszeiten festgelegt, könnte der Fall eintreten, dass für die Inanspruchnahme der gleichen Betreuungszeiten in zwei verschiedenen Einrichtungen unterschiedliche Gebührensätze festzusetzen wären. Dies ist im Sinne von Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit zu

vermeiden. Gerade im Hinblick auf die Regelbetreuungszeit in integrativen Gruppen (5 Stunden tägliche Betreuungszeit), aber auch vor dem Hintergrund, dass nur noch in wenigen Einzelfällen von ihr Gebrauch gemacht wurde, wurde die Regelbetreuungszeit von 4 Stunden täglich in der geänderten Satzung nicht mehr berücksichtigt. Stattdessen wird die tägliche Betreuungszeit nunmehr in Vormittagsgruppen einheitlich auf 5 Stunden in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr festgelegt. Die Entscheidung ist auf diese Zeiten gefallen, da rund zwei Drittel aller Anmeldungen für den Kindergartenbereich im Kindergartenjahr 2017/2018 auf diesen Zeitraum lauten.

In der Satzung festgelegt ist außerdem, dass die Gemeinde Friedeburg Ganztagsangebote von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr einrichtet. Echte Ganztagsangebote sind eine Neuheit im Kindergartenangebot der Gemeinde Friedeburg. Bisher wurde der Bedarf an ganztägiger Betreuung über verlängerte Sonderöffnungszeiten oder über die Vergabe von Nachmittagsplätzen sichergestellt. Reine Nachmittagsangebote werden von Eltern derzeit nicht in Anspruch genommen.

Kann die Gemeinde Friedeburg den Betreuungszeitbedarf der Erziehungsberechtigten nicht über die regulären Öffnungszeiten sicherstellen, können in den jeweiligen Einrichtungen bei entsprechender Nachfrage Sonderöffnungszeiten eingerichtet werden. Eine entsprechende Nachfrage dürfte regelmäßig dann vorliegen, wenn für mindestens fünf Kinder entsprechende Öffnungszeiten nachgefragt werden. Den Rahmen der möglichen Sonderöffnungszeiten gibt die Satzung in § 3 Abs. 2 vor. Während der Frühdienst sowohl von Kindern in Vormittags- als auch in Ganztagsgruppen in Anspruch genommen werden kann, kann die Inanspruchnahme des Mittagsdienstes nur von Kindern in Vormittagsgruppen zusätzlich gebucht werden, da Kinder in Ganztagsgruppen im vorgesehenen Zeitrahmen für den Mittagsdienst ohnehin betreut werden. Für Kinder aus Vormittagsgruppen ist hingegen die Inanspruchnahme des Spätdienstes nicht vorgesehen, da die Betreuungszeitlücke von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr nicht geschlossen wird. Eltern, die einen entsprechenden Betreuungszeitbedarf haben, sind daher auf das neue Ganztagsangebot hinzuweisen.

In § 3 Abs. 3 der Satzung werden die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten von den niedersächsischen Schulferien abgekoppelt. Lediglich im Zusammenhang mit den Sommerferien werden die Kindertagesstätten für drei und in Zusammenhang mit den Weihnachtsferien für eine Woche geschlossen. Die Festlegung der Kindergartenferien erfolgt durch die Gemeinde Friedeburg einheitlich für alle Kindertagesstätten. Nicht mehr vorgesehen ist in Folge dessen auch eine Reduzierung der Gebühr für die Nichtinanspruchnahme des Betreuungsplatzes während der Ferien. Diese Möglichkeit wurde zuletzt mit rückläufiger Tendenz nur noch von 13 % der Nutzerinnen und Nutzer in Anspruch genommen.

Durch die Vereinheitlichung der Ferienzeiten der Kindertagesstätten kann bei Bedarf ein gezieltes Betreuungsangebot für Kinder während dieser Schließzeiten eingerichtet werden. Dieses Betreuungsangebot unterliegt jedoch nicht den Kindertagesstätten und den Regelungen dieser Satzung, sondern wird bei entsprechender Nachfrage gesondert geregelt. Denkbar wären allerdings ein Einsatz des Kindertagesstättenpersonals, sowie die Gastgeberschaft einer Kindertagesstätte für die Ferienbetreuung.

Neu aufgenommen in die Satzung wurde die Regelung, dass die Kindertagesstätten bis zu vier Schließtage im Jahr selbst festlegen. Diese können für Teamfort- und/oder -weiterbildungsmaßnahmen eingesetzt werden. Diese zusätzlichen Schließtage sind den Erziehungsberechtigten aber spätestens mit Beginn des Kindergartenjahres bekanntzugeben.

§ 4

Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme von Kindern in Kindergartengruppen erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Erziehungsberechtigten

a) zum 01.08. des Jahres für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben oder

es bis zum 30.09. vollenden werden.

b) zum 01.02. des Jahres für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum 31.03. vollenden werden.

Die Anmeldung für eine Kindergartengruppe gilt grundsätzlich bis zum Eintritt der Schulpflicht.

(2) Die Aufnahme von Kindern in Kinderkrippengruppen erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Erziehungsberechtigten

a) zum 01.08 des Jahres für Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum 30.09 vollenden werden und das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

b) zum 01.02. des Jahres für Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum 31.03. vollenden werden und das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Wechsel von der Kinderkrippen- in die Kindergartengruppe erfolgt nach Vollendung des 3. Lebensjahres zum nächsten Aufnahmestichtag nach § 4 Abs. 1.

(3) Für die Aufnahme in die Kindertagesstätten stellt die Gemeinde Friedeburg Aufnahmeanträge

a) vom 01.01. bis zum 15.02 für die Aufnahme zum 01.08

b) vom 01.07. bis zum 15.08 für die Aufnahme zum 01.02.

zur Verfügung. Bei der Platzvergabe berücksichtigt werden Anträge, die bis zum 15.02 bzw. 15.08 bei der Gemeinde Friedeburg eingehen. Die Platzvergabe erfolgt zum 01.04 bzw. zum 01.10. für den nächsten in Frage kommenden Aufnahmetermin. Der/die Erziehungsberechtigten erhalten einen schriftlichen Bescheid über die Aufnahme.

(4) Eine von § 4 Abs.1 oder Abs. 2 abweichende Aufnahme von Kindern findet nur in begründeten Ausnahmefällen bei entsprechendem Platzangebot statt.

§ 4 des Satzungsentwurfs sieht eine Neuregelung des Aufnahmeverfahrens vor. Zukünftig soll die Aufnahme in die Kindertagesstätte zum 01.08. und zum 01.02. des Kindergartenjahres vorgenommen werden. Außerdem wird in § 4 Abs. 1 die Altersgrenze für den Kindergartenbereich und in § 4 Abs. 2 die Altersgrenze für den Krippenbereich bestimmt. Durch die Stichtagbezogene Aufnahme in die Kindertagesstätte soll der Verwaltungsaufwand reduziert werden. Außerdem bietet die Stichtagbezogene Aufnahme pädagogische Vorteile in der Eingewöhnungsphase der Kinder. Vor allem wird durch die zeitgleiche Aufnahme von mehreren Kindern die Gruppenstruktur nicht mehr monatlich vor die Herausforderung von Neuaufnahmen gestellt.

Durch die Bereitstellung von Aufnahmeanträgen in einem Aufnahmezeitraum von sechs Wochen je Aufnahmestichtag, soll die Antragstellung auf einen Gesamtzeitraum von zwölf Wochen pro Jahr konzentriert werden. Dadurch soll vermieden werden, dass sich Anmeldungen über das ganze Jahr erstrecken, was die Planbarkeit des Platzangebotes einschränkt. Außerdem soll eine Antragstellung nicht zu weit im Voraus vorgenommen werden.

Alle Anträge, die bis zum Stichtag 15.02, bzw. 15.08 eingehen, werden bei der Platzvergabe gleichrangig berücksichtigt. Später eingehende Anträge können nur als Antrag nach § 4 Abs. 4 bewertet werden, und finden nur dann Berücksichtigung, wenn nach der Platzvergabe

weitere Plätze frei sind. Die Platzvergabe selbst soll bis zum 01.04, bzw. bis zum 01.10. abgeschlossen sein, um die Eltern rechtzeitig über die Aufnahme zu informieren und ihnen die Gelegenheit zu geben, vor Eintritt des Kindes in die Kindertagesstätte einen Antrag auf Ermäßigung der maßgebenden Gebühr zu stellen.

In Einzelfällen kann auch weiterhin eine von § 4 Abs. 1 und 2 abweichende Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgen, sofern das verfügbare Platzangebot dies zulässt. Diese Ausnahmeregelung kann zum einen zum Stichtag in Betracht kommen, wenn das Kind das Mindestalter noch nicht erreicht hat oder der Antrag nicht fristgerecht gestellt wurde, zum anderen aber auch unterjährig, wenn vor dem nächsten Aufnahmestichtag ein unabweisbarer Betreuungsplatzbedarf nachgewiesen werden kann.

§ 5

Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Mit dem Antrag auf Aufnahme in die Kindertagesstätte erkennen die Erziehungsberechtigten die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Aufnahmerichtlinien an.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben die Kinder regelmäßig und pünktlich in die Kindertagesstätte zu bringen, und sie wieder abzuholen.

(3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder vom Besuch der Kindertagesstätte fernzuhalten, wenn bei ihnen oder in der Familie ansteckende Krankheiten auftreten. Die Kindertagesstättenleitung ist entsprechend zu informieren. Bei Erkrankung der Kinder in der Kindertagesstätte sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Kinder unverzüglich abzuholen.

(4) Bei vorübergehendem Fernbleiben eines Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte haben die Erziehungsberechtigten die Kindertagesstättenleitung kurzfristig zu benachrichtigen.

(5) Verstoßen die Erziehungsberechtigten wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, können deren Kinder nach vorheriger Mitteilung vom Kindertagesstättenbesuch ausgeschlossen werden. Kinder, die die Kindertagesstätte in drei Monaten überwiegend nicht besuchen, können vom Kindertagesstättenbesuch ausgeschlossen werden.

Der § 5 des Satzungsentwurfs fasst die bisher in § 2 Abs. 3, § 3 Abs.2 und § 6 der geltenden Satzung geregelten Pflichten der Erziehungsberechtigten und Rechtsfolgen bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzungen zusammen. Inhaltliche Veränderungen wurden im Satzungsentwurf nicht vorgenommen. Es ergeben sich durch die Regelungen dieser Satzung auch keine weiteren oder neuen Auslegungsgrundsätze.

§ 6

Versicherungsschutz und Haftung

(1) Die Kinder in den kommunalen Kindertagesstätten sind beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert.

(2) Der Gemeinde Friedeburg obliegt nur für die Dauer des Aufenthaltes des Kindes in

(3) Grundsätzlich wird bei Aufnahme des Kindes der Höchstbetrag des gewählten Betreuungsangebotes festgesetzt. Eine Herabsetzung der Gebühren erfolgt auf Antrag. Die Neufestsetzung der Gebühr erfolgt mit dem Monat der Antragsstellung und gilt für das Kindergartenjahr. Gebühren für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten werden nicht herabgesetzt.

(4) Erhöht sich das Familieneinkommen im Kindergartenjahr um mehr als 20 % oder verändert sich die Zahl der zum Haushalt zählenden Haushaltsangehörigen, so sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert aktuelle Nachweise vorzulegen. Die Neufestsetzung erfolgt mit Wirkung des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist.

Die bisherige Regelung, wonach unabhängig von der Anzahl der Haushaltsmitglieder und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine pauschale Gebühr pro Betreuungsstunde zu entrichten ist, entfällt in der Neufassung der Satzung.

Die ursprüngliche Überlegung, die Gebühr für eine Betreuungsstunde von 1,14 € auf 1,25 € anzuheben, wurde durch die Verwaltung mit Blick auf Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit nicht weiter verfolgt.

Die Gemeinde Friedeburg steht grundsätzlich in dem Ruf, von den Eltern nur geringe Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten zu erheben. Ein Vergleich der Gebührenstrukturen im Bereich der Kindertagesstätten mit allen die Gemeinde Friedeburg umgebenden Gemeinden hat jedoch verdeutlicht, dass dies nur für Haushalte mit verhältnismäßig hohem Einkommen gilt.

Mit Ausnahme der Stadt Aurich, in der keine Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten erhoben werden, berechnen alle umliegenden Kommunen die Gebühren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten, also einkommensabhängig. In den jeweiligen Einkommensstufen für Haushalte mit geringem Einkommen liegen die Gebühren flächendeckend, teilweise deutlich unter der Betreuungsstundenpauschale, die die Gemeinde Friedeburg aktuell erhebt. Die Spreizung der Gebühr im unteren Einkommensbereich liegt dabei zwischen 0,62 € (Gemeinde Sande) und 1,00 € (Samtgemeinde Holtriem). Eine pauschale Anhebung der Gebühr auf 1,25 € pro Betreuungsstunde würde den Abstand zu den umliegenden Kommunen für den Personenkreis mit geringem Einkommen noch weiter vergrößern. Im oberen Einkommensbereich hingegen reicht die Spreizung der Gebühr pro Betreuungsstunde von 1,43 € (Stadt Wittmund) bis hin zu 2,97 € (Stadt Scharhörn). Selbst bei einer pauschalen Anhebung der Gebühr pro Betreuungsstunde auf 1,25 € würde die Gemeinde Friedeburg weiterhin mit großem Abstand das günstigste Betreuungsangebot für Erziehungsberechtigte mit hohem Einkommen bereitstellen.

Die Reduzierung des Zuschussbedarfs für den Betrieb der Kindertagesstätten durch die Gemeinde Friedeburg würde daher bei pauschaler Anhebung der Betreuungsgebühr vor allem zu Lasten der Haushalte mit geringem Einkommen gehen.

Die von § 20 KitaG geforderte Staffelung der Gebühren nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit wurde bisher aufgrund des zu erwartenden Verwaltungsaufwandes zurückgestellt. Durch die Straffung des Anmeldeverfahrens und die Stichtagbezogene Aufnahme in die Kindertagesstätte werden im Verwaltungsablauf jedoch Kapazitäten freigesetzt, die die Bearbeitung von Ermäßigungsanträgen durch die Verwaltung ohne zusätzlichen Personalbedarf ermöglicht.

Vor diesem Hintergrund sieht die Neufassung der Satzung daher nun eine Staffelung der Benutzungsgebühr unter Berücksichtigung des Einkommens von Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten vor.

Die monatliche Gebühr für die Inanspruchnahme eines Vormittagsplatzes soll laut Satzungsentwurf künftig zwischen 100,00 € und 200,00 € und für die Inanspruchnahme eines Ganztagsplatzes zwischen 160,00 € und 320,00 € liegen, was einer Gebühr pro Betreuungsstunde zwischen 1,00 € und 2,00 € entspricht. Für Haushalte mit geringem Einkommen wird damit sogar eine Entlastung erreicht.

Erläuterungen zu den Einkommensstufen gibt die dem Satzungsentwurf als Anlage beigefügte Tabelle, die Bestandteil der Satzung wird. Die Einkommensstufen orientieren sich am Einkommensbegriff des Sozialhilferechts. Die Endbeträge der sich ergebenden Einkommensstufen werden auf volle 100,00 € auf- bzw. abgerundet. Nach der ersten Einkommensstufe erhöhen sich die Einkommensgrenzen in 300,00 € Schritten bis zu einer fünften Einkommensstufe, in der dann der festgesetzte Höchstbetrag zu zahlen wäre. Die Gebühr pro Betreuungsstunde liegt in Einkommensstufe I bei 1,00 €, in Einkommensstufe II bei 1,25 €, in Einkommensstufe III bei 1,50 €, in Einkommensstufe IV bei 1,75 € und in Einkommensstufe V schließlich bei 2,00 €. Auf eine weitere Ausdifferenzierung wird im Sinne des Verwaltungsaufwandes bei der Bearbeitung der Ermäßigungsanträge verzichtet.

Für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten sieht der Satzungsentwurf keine Ermäßigungsmöglichkeit vor. Die Erhöhung der monatlichen Rate um 20,00 € je zusätzlicher halben Stunde täglicher Betreuungszeit entspricht einer Gebühr in Höhe von 2,00 € je Betreuungsstunde. Im Satzungsentwurf wird von Ermäßigungsmöglichkeiten abgesehen, da Sonderöffnungszeiten bei der Zuschussberechnung des Landkreises Wittmund und des Landes Niedersachsen unberücksichtigt bleiben und damit vollständig zu Lasten der Gemeinde Friedeburg gehen. Die Sonderöffnungszeiten sind in Relation zu den Regelbetreuungszeiten außerdem teurer, da diese Zeiten nicht von allen Kindern in Anspruch genommen werden.

Wird das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen, soll grundsätzlich der Höchstbetrag als maßgebende Gebühr festgesetzt werden. Ziel der Verwaltung ist es, Erziehungsberechtigte transparent auf Ermäßigungsmöglichkeiten hinzuweisen. Sie sollen so in die Lage versetzt werden, auf dem ersten Blick zu erkennen, ob sich für sie ein Ermäßigungsantrag lohnt oder nicht. Das Zeitfenster zwischen Versand des Aufnahmebescheides (01.04 oder 01.10, siehe § 4) und der tatsächlichen Aufnahme (01.08 oder 01.02) gibt den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit schon vor Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte einen Ermäßigungsantrag zu stellen. In diesen Fällen kann die Gebühr bei Vorliegen von Ermäßigungsvoraussetzungen schon vor der tatsächlichen Aufnahme herabgesetzt werden. Wird der Antrag auf Ermäßigung der Gebühr erst nach der tatsächlichen Aufnahme des Kindes gestellt, erfolgt die Neufestsetzung der Gebühr in dem Monat in dem der Antrag gestellt wird. Einkommenserhöhungen sowie eine Änderung der Zahl der Haushaltsangehörigen haben Erziehungsberechtigte umgehend und unaufgefordert mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühr mit dem Monat in dem die Änderung wirksam geworden ist.

Auch die Neufassung der Satzung sieht vor, dass die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind gleichzeitig in einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Friedeburg betreute Kind von Erziehungsberechtigten, um 50 % ermäßigt wird.

Eine Differenzierung der Gebühr für einen Krippenplatz gegenüber der Gebühr für einen Kindergartenplatz ist hingegen nicht mehr vorgesehen.

§ 9

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 01. Des Monats, in dem das Kind im Kindergarten aufgenommen wird.

(2) Über die Höhe der zu entrichtenden Gebühr erhalten Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte einen gesonderten Gebührenbescheid.

(3) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte, die Dauer der Kindertagesstättenferien sowie ein Fernbleiben des Kindes ermäßigen die Gebühr nicht.

§ 9 regelt den Eintritt der Gebührenpflicht für die Gebührenschuldner. Demnach sind die Monatsbeträge auf die Jahresgebühr ab dem 01. des Monats zu entrichten, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Folglich haben Erziehungsberechtigte von Kindern, die am 01.02. in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, auch erst ab diesem Zeitpunkt den fälligen Anteil der Jahresgebühr zu entrichten. Erfolgt in Fällen einer Aufnahme nach § 4 Abs. 4 die Aufnahme innerhalb eines Monats, so ist für diesen Monat bereits die volle Monatsrate zu entrichten. Die bisherige Regelung wurde demnach beibehalten, findet aber aufgrund der Stichtagbezogenen Aufnahme in weniger Fällen Anwendung.

Auch die Regelung, wonach eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte nicht zu einer Gebührenermäßigung führt, wurde beibehalten. Erziehungsberechtigte erhalten neben dem Aufnahmebescheid einen separaten Gebührenbescheid. § 8 regelt bereits, dass bei Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte zunächst eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe erfolgt. Der mit dem Aufnahmebescheid zu versendende Gebührenbescheid erhält einen Hinweis auf die Möglichkeit der Gebührenermäßigung, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird. Liegen nach Antragsstellung die Voraussetzungen für Herabsetzung der Gebühr vor, ergeht ein neuer Gebührenbescheid, der für das Kindergartenjahr gilt.

§ 10

Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den ein Kind termingerecht schriftlich abgemeldet wird. Eine Abmeldung ist grundsätzlich nur bei endgültigem Ausscheiden des Kindes möglich. Eine Abmeldung ist termingerecht eingegangen, wenn sie bis zum 15. Des Monats zum Ende des folgenden Monats bei der Gemeinde Friedeburg eingeht.

(2) Abweichend von Abs. 1 endet die Gebührenpflicht bei einer Abmeldung für die letzten drei Monate des Kindergartenjahres erst mit Ablauf des Kindergartenjahres. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde Friedeburg eine abweichende Regelung zulassen.

§ 10 regelt, wann die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes endet. Außerdem enthält § 10 Regelungen zur fristgerechten Kündigung des Kindergartenplatzes. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den ein Kind aus der Kindertagesstätte abgemeldet wird. Mit Beginn des Monats, in dem das Kind die Kindertagesstätte durchgehend nicht mehr besucht, ist keine Gebühr mehr zu entrichten, sofern die Abmeldung fristgerecht erfolgte. Die Kündigungsfrist wurde in der Neufassung der Satzung von circa zwei auf etwa sechs Wochen verlängert, um die Planbarkeit für die Kindertagesstätte und den Träger zu verbessern. Eine Abmeldung von der Kindertagesstätte ist zum 15. des Monats zum Ende des Folgemonats auszusprechen. Abweichend von § 10 Abs.1 entfällt die Gebührenpflicht nicht, wenn die Abmeldung innerhalb von drei Monaten vor Ende des Kindergartenjahres wirksam wird. Dadurch soll eine Umgehung der Festlegung der Gebühr als Jahresgebühr vermieden werden. Auch wenn die Abmeldung von der Kindertagesstätte den endgültigen Verzicht auf den Platz in der Kindertagesstätte darstellt, haben die vergangenen Jahre und die Erfahrungen umliegender Kommunen gezeigt, dass von der Möglichkeit der Abmeldung zur Einsparung der Gebühr

gebrauch gemacht wurde. Eltern, die ihr Kind nach Abmeldung weiterhin in der Kindertagesstätte betreuen lassen wollen, müssen erneut das Anmeldeverfahren nach § 4 durchlaufen.

§ 11

Übergangsregelung

(1) Erhöht sich durch die Regelungen dieser Satzung für Kinder, die vor dem 01.01.2018 in die Kindertagesstätte aufgenommen wurden, die maßgebende Gebühr für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte, wird die monatliche Gebühr im Kindergartenjahr 2018/2019 auf Antrag des/der Erziehungsberechtigten

a) für die Inanspruchnahme eines Vormittagsplatzes auf maximal 150,- €

b) für die Inanspruchnahme eines Ganztagsplatzes auf maximal 240,- €

festgesetzt.

(2) Erhöht sich durch die Regelungen dieser Satzung für Kinder, die vor dem 01.01.2018 in die Kindertagesstätte aufgenommen wurden, die maßgebende Gebühr für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte, wird die monatliche Gebühr im Kindergartenjahr 2019/2020 auf Antrag des/der Erziehungsberechtigten

a) für die Inanspruchnahme eines Vormittagsplatzes auf maximal 175,- €

b) für die Inanspruchnahme eines Ganztagsplatzes auf maximal 280,- €

festgesetzt.

Mit der Neuregelung der Betreuungszeiten und der Gebührenstruktur sind für einige Erziehungsberechtigte ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 teilweise deutliche Erhöhungen der maßgebenden Kindergartengebühr verbunden. Erziehungsberechtigte von Kindern, die schon vor Inkrafttreten der Satzung, mindestens aber in der Zeit vom 01.01.2018 bis 31.07.2018 durchgehend gebührenpflichtig in einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Friedeburg betreut wurden, können daher für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren einen vereinfachten Antrag auf Gebührenermäßigung nach § 11 stellen. Ohne Prüfung der tatsächlichen Einkommenssituation wird für diesen Personenkreis auf Antrag die Gebühr im Kindergartenjahr 2018/2019 auf den maßgebenden Gebührensatz der Einkommensstufe III und im Kindergartenjahr 2019/2020 auf den maßgebenden Gebührensatz der Einkommensstufe IV festgesetzt. Eine weitergehende Absenkung der Gebühr ist nur unter den Voraussetzungen der Antragstellung nach § 8 Abs.3 unter Nachweis der Einkommensverhältnisse möglich. Diese Übergangsregelung entfällt mit dem Kindergartenjahr 2020/2021. Ab diesem Zeitpunkt ist grundsätzlich ein Ermäßigungsantrag nach § 8 Abs. 3 zu stellen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Friedeburg über den Betrieb und Unterhaltung von Kindertagesstätten vom 23.06.2009, sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch einer Kindertagesstätte der Gemeinde Friedeburg vom 23.06.2009 außer Kraft.

Die Bestimmungen dieser Satzungen sollen erstmals für das Kindergartenjahr 2018/2019

gelten. Im Vorfeld des Kindergartenjahres sind jedoch bereits umfangreiche Umstellungsmaßnahmen erforderlich, mit denen unmittelbar nach Beschlussfassung über den Satzungsentwurf begonnen werden würde. Eltern, deren Kinder bereits in der Kindertagesstätte betreut werden, sollen noch vor Weihnachten über die beabsichtigten Änderungen informiert werden. Gleichzeitig werden sie darum gebeten, zeitnah anzugeben, in welchem Umfang sie den Betreuungsplatz im Kindergartenjahr 2018/2019 in Anspruch nehmen wollen. Auch über die anstehende Änderung in der Gebührenstruktur werden die Erziehungsberechtigten in Kenntnis gesetzt und auf die Möglichkeit der Gebührenermäßigung nach § 11 hingewiesen. Für die Anmeldung zum 01.08.2018 stellt die Verwaltung ab dem 01.01.2018 neue Anmeldebögen zur Verfügung. Anmeldungen für das Kindergartenjahr 2018/2019, die vor dem 01.01.2018 eingegangen sind oder eingehen werden, werden behandelt wie Anträge, die zwischen dem 01.01.2018 und dem 15.02.2018 eingehen. Auch in diesen Fällen erfolgt eine Information an die Erziehungsberechtigten über die vorgesehenen Änderungen mit der Bitte zeitnah mitzuteilen, welche Betreuungszeiten im Rahmen des vorgesehenen Angebotes sie sich für ihr Kind ab dem 01.08.2018 wünschen. Die Vergabe der Kindertagesstättenplätze für das Kindergartenjahr 2018/2019 erfolgt zum 01.04.2018.